

Amtliche Mitteilungen

Verbindliche Entscheidungen des Bundesvorstandes der Deutschen Rentenversicherung Bund

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Aufwendungen aus einem dem Widerspruchsverfahren vorangegangenen Verwaltungsverfahren sind nicht gem. § 63 Abs. 1 SGB X erstattungsfähig.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der

Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Februar 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Wird eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung teilweise abgefunden und ist wegen Ablaufs des Abfindungszeitraums nur noch der auf Verschlimmerungsfolgen beruhende Betrag dieser Rente auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen, ist von der geminderten anrechenbaren Verletztenrente weiterhin der Betrag im Sinne von § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI abzusetzen, der sich auf der Grundlage der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit einschließlich des abgefundenen Teils der Verletztenrente ergibt. Übersteigt der von der Verletztenrente abzuziehende Betrag den Betrag der Verletztenrente, wird die Verletztenrente mit 0 Euro auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Februar 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Freiwilliger zusätzlicher Zivildienst nach § 41a des Zivildienstgesetzes (ZDG) ist bei der Prüfung des Waisenrentenanspruchs nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI (Übergangszeit) wie Zivildienst aufgrund gesetzlicher Pflicht zu behandeln.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138

Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Februar 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Im Rahmen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über Soziale Sicherheit (SVAbk BRA) können Dehnungstatbestände aus einem EU-/EWR-Staat bzw. der Schweiz für die Verlängerung eines Rahmenzeitraums des deutschen Rechts (z. B. § 43 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB VI) nicht berücksichtigt werden.

Sofern zukünftige Sozialversicherungsabkommen inhaltsgleiche Regelungen enthalten, gilt dies entsprechend.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der

Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im Februar 2011

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel